Johann Friedrich von Schulte als altkatholischer Schriftsteller : zum 80. Geburtstag

Autor(en): Menn

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische

Zeitschrift = International theological review

Band (Jahr): 15 (1907)

Heft 58

PDF erstellt am: 24.05.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-403677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

JOHANN FRIEDRICH VON SCHULTE als altkatholischer Schriftsteller.

Zum 80. Geburtstag.

Am 23. April 1907 vollendet das 80. Lebensjahr der in der Überschrift genannte Gelehrte, dessen Name unauslöschlich in die Kirchengeschichte des vorigen Jahrhunderts eingegraben ist.

Nach Absolvierung des Gymnasiums bezog Schulte die Universität Berlin zum Studium der Rechtswissenschaft und erlangte 1851 die juristische Doktorwürde. Vorübergehend war er im praktischen Justizdienst beschäftigt, alsbald aber liess er sich in Bonn als Privatdozent nieder. Bereits 1854 erfolgte seine Berufung nach Prag als ausserordentlicher Professor, schon im folgenden Jahre wurde er Ordinarius des deutschen und des Kirchenrechts daselbst. Gleichzeitig war er fürstbischöflicher Oberkonsistorialrat und Rat am Ehegericht, sowie Mitglied des österreichischen Unterrichtsrates. Mit einem ihm 1869 vom österreichischen Kaiser verliehenen Orden war der erbliche Ritterstand verbunden. 1872 wurde er an die Universität Bonn berufen und erhielt neben andern Auszeichnungen den Titel Geheimer Justizrat. Auch wurde er zum korrespondierenden Mitglied der Wiener Akademie der Wissenschaften erwählt. Erst vor kurzem hat er seine langjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit, sowie seinen Wohnsitz in Bonn aufgegeben und ist nach Meran übergesiedelt, wo seine angegriffene Gesundheit sich in erfreulicher Weise besserte, und er sich nach seiner eigenen Aussage gottlob erholt hat.

Allgemein bekannt und anerkannt ist sein Wirken für die altkatholische Sache, indem er nicht, wie so viele andere, teilnahms- und hoffnungslos beiseite stand. Nachdem er an der Organisation des deutschen Bistums hervorragenden Anteil genommen, war er unausgesetzt tätig in der Synodalrepräsentanz, sowie auf den Synoden und Kongressen. Wenn auch das hohe Alter in den letzten Jahren ihm wider seinen Willen Zurückhaltung und Schonung auferlegte, so ist er doch auch heute noch stets bereit, mit Rat und Tat zu helfen, wo immer es nötig ist.

Als bescheidenen Beitrag zu dieser seltenen Geburtstagsfeier erlaube ich mir, den Lesern unserer Zeitschrift eine kurze Skizze der auf den Altkatholizismus bezüglichen Schriften des berühmten Rechtslehrers vorzulegen. —

Im Mai 1866 erfuhr v. Schulte in einer zu Wien mit dem Jesuitenpater Klemens Schrader gepflogenen Unterredung zum ersten Male von dem Plane, ein allgemeines Konzil zu berufen und auf demselben die päpstliche Infallibilität zum Dogma feierlich zu erheben. Sofort erklärte er offen und nachdrücklich, dass für den Fall der Verwirklichung dieser Absicht das Papsttum an ihm einen ebenso entschiedenen Bekämpfer haben werde, als es bisher in ihm den wärmsten Verteidiger gefunden habe.

Dieser Vorgang ist genau zu beachten, denn er zeigt, dass unser Gelehrter schon damals den Standpunkt einnahm, den er später mit aller Energie vertreten hat. Von Ostern 1867 ab machte er den Primat zum Gegenstand ernstester Studien 1). Nicht mehr bloss als Jurist, für den die Tatsache der Geltung eines Satzes, nicht der Grund oder Ungrund, entscheidet, sondern als Historiker untersuchte er nunmehr, ob der faktisch vorhandene Zustand mit der fundamentalen Verfassung der Kirche in Einklang stehe. Dass hierbei in einzelnen Punkten sich die Notwendigkeit herausstellte, früher vertretene Ansichten auf ihr richtiges Mass zurückzuführen, ist nicht zu verwundern, denn zur Prüfung der hier in Betracht kommenden Fragen hatte bisher für ihn als Kanonisten keine Veranlassung vorgelegen. Aber darauf muss gegnerischen Behauptungen gegenüber hingewiesen werden:

¹) Stellung der Konzilien etc., p. 97.

Schulte ist sich konsequent geblieben. In seinen Werken vor 1870, im System des Kirchenrechts (Giessen 1856), im Lehrbuche (Giessen 1863, 1868) und im Handbuche des Eherechts (Giessen 1855), namentlich aber in dem Werke: Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts (Giessen 1860) trägt er dieselben Lehren vor über die Stellung der Bischöfe und das Verhältnis von Staat und Kirche, wie 1870 und in den folgenden Jahren. Ja, gerade auf Grund seiner vor 1870 veröffentlichten, übrigens vom Papste angenommenen und in eigenhändig unterfertigten Schreiben belobten Bücher musste er sich zu allen von ihm in Sachen des Vatikanums unternommenen Schritten für berechtigt oder vielmehr geradezu für verpflichtet halten. Die kirchlichen Verhältnisse waren prinzipiell andere geworden, Schulte blieb der Gleiche.

Inzwischen liess er es nicht an Versuchen fehlen, um den von ihm befürchteten traurigen Akt der Kirche zu ersparen und das einmal beschlossene Konzil zu einem segensreichen zu gestalten 1). Insbesondere schrieb er nach Veröffentlichung der Einberufungsbulle an den Kardinal de Luca, dass er an einer Denkschrift über die rechtliche und soziale Lage der katholischen Kirche, besonders in Deutschland, arbeite. Darin legte er eine Reihe von Vorschlägen nieder zur Herbeiführung des von ihm stets erstrebten Zieles: das Recht der Kirche in Einklang zu bringen mit den vernünftigen Forderungen unserer Zeit. Er hoffte, dass auf diese Weise die Kirche wie im Mittelalter einen massgebenden Einfluss auf die staatliche Gesetzgebung gewinnen und wieder eine starke Helferin für die soziale Bessergestaltung werden könne. Auf das an den Kardinal gerichtete Ersuchen, einen beigelegten Brief dem Papste zu übergeben und die darin ausgesprochene Bitte um Annahme der Denkschrift zu unterstützen, kam keine Antwort. In Rom hatte man erkannt, dass man den gefeierten Kanonisten, den päpstlich belobten Schriftsteller, den vielfach in Anspruch genommenen Vertrauensmann der Kurie für die dort verfolgten Zwecke nicht werde gebrauchen können, vielmehr auf seinen Widerstand werde gefasst sein müssen. Damit war Schultes Einfluss vernichtet.

¹⁾ Altkatholizismus, p. 65.

Zahlreiche Bischöfe Deutschlands, Österreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs, Grossbritanniens und Amerikas unterzeichneten auf dem vatikanischen Konzil eine von Kardinal Rauscher verfasste Eingabe, worin sie, besonders unter Berufung auf die Bullen Unam sanctam und Cum ex apostolatus officio, eine genaue Diskussion der Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen verlangen, bevor über die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt werde. Denn die von ihnen mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt über diesen Gegenstand vorgetragene Lehre sei zwar uralt und durch die Übereinstimmung der hl. Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bestärkt, weshalb sie an ihrer Richtigkeit nicht zweifelten, sie stehe aber mit der Lehre der Päpste seit Gregor in schnurgeradem Widerspruche. Bei der Definition der Infallibilität würden die Gegner sagen — hier lassen wohl die Unterzeichner die eigene Meinung durch die Gegner aussprechen — dass jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekenne, geleitet würden, ein geborener Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen für verbunden erachten würde, so viel er könne, beizutragen, dass alle Reiche und Völker dem Papste unterworfen würden.

Die Eingabe blieb ohne Wirkung. Dieselben Bischöfe, die sie unterzeichnet hatten, verkündigten das neue Dogma, als ob es sich um etwas Selbstverständliches handelte. Schulte veröffentlichte daher, alsbald nach der Proklamation der Unfehlbarkeit, 1871 die Schrift: Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet von F. v. Sch. Die dritte, umgearbeitete Auflage erschien Giessen 1896. Er beabsichtigte, durch dieses Werk die Bedeutung aufzuzeigen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit für den Staat und die Gesellschaft überhaupt hat.

Es ergibt sich als logische und juristische Konsequenz aus dem Unfehlbarkeitsdogma, dass bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt die Aussprüche der Päpste massgebend sind. Was diese als solche ausgesprochen haben, das ist wahr und muss vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden.

Demgemäss werden besonders zwei Fragen erörtert: 1. Was haben die Päpste vor dem 18. Juli 1870 über ihre Macht gegenüber dem Staate verkündet und tatsächlich ge- übt, durchgesetzt oder zu betätigen versucht? 2. Welchen Einfluss vermag die Stellung der unfehlbaren Päpste in Zukunft auszuüben?

Auf die erste Frage vernehmen wir auf Grund des vollständig mitgeteilten Quellenmaterials als Antwort, dass Gregor VII. im 11. Jahrhundert das hierokratische System der päpstlichen Allgewalt geschaffen und dass seine Nachfolger, insbesondere Bonifaz VIII. (Bulle Unam sanctam) und Paul IV. (Cum ex apostolatus officio) es konsequent weiterbildeten, bis es endlich nach acht Jahrhunderten zum Glaubensartikel erhoben wurde.

Von welcher weittragenden Beschaffenheit dieses System ist, ergeben die folgenden, urkundlich belegten, hier auszugsweise mitgeteilten Sätze.

Nach Gregor VII. ist die weltliche Gewalt vom Bösen und muss deshalb unter dem Papste stehen. Wer wüsste nicht, so schreibt er wörtlich, dass die Könige und Herzöge von denen ihren Anfang haben, die Gott ignorierend mit Stolz, Raub, Treulosigkeit, Mord, zuletzt mit fast allen Lastern, unter Antrieb des Fürsten der Welt, nämlich des Teufels, über ihresgleichen, nämlich die Menschen, mit blinder Begierde und unersättlicher Anmassung zu herrschen sich herausnahmen? Gregor setzt dann, unter Berufung auf die Theorie der beiden Schwerter, auseinander, die Priester seien Väter und Lehrer der Könige, die ihnen folglich zu gehorchen hätten.

Daher muss die weltliche Gewalt, wie Bonifaz VIII., gleichfalls unter Berufung auf die Zweischwertertheorie, in der ohne Zweifel dogmatischen Bulle Unam sanctam lehrt, unbedingt nach der Anordnung der geistlichen handeln.

Nach Gregor VII. ist der Papst kraft göttlicher Einrichtung berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen. Nach diesem am 7. März 1080 in feierlicher Sitzung eines Konzils zu Rom verkündeten Grundsatze handelte derselbe Papst gegenüber Heinrich IV. Gleich ihm setzten seine Nachfolger Kaiser und Könige ab.

Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche die Bewohner zu Sklaven machen dürfen. Im Anschlusse hieran finden wir einen interessanten Exkurs über das Verhalten Bismarcks in der Angelegenheit der Besitzergreifung der Karolinen-Inseln.

Christliche Untertanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papste gebannt ist, kann er zu Sklaven machen oder verschenken.

Der Papst hat das Recht, vom Eide gegen Fürsten, die er exkommuniziert, und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden.

Der Papst hat das Recht, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annullieren und von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche oder des Klerus abträglich erscheinen. Beweis: Das päpstliche Vorgehen gegen den Sachsenspiegel, gegen die pragmatische Sanktion, gegen den Westfälischen Frieden, gegen die Wiener Kongressakte, gegen das Österreichische Konkordat, gegen die preussischen Maigesetze; endlich der Syllabus.

Der Papst kann alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insbesondere ihre Ehe, lösen.

Ferner kann er von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) entbinden, nachher und vorher.

Besonders gefährlich erscheinen die erwähnten Ansprüche, wenn man noch folgende Lehren hinzunimmt: Die Befolgung päpstlicher Befehle zur Verfolgung der Exkommunizierten bewirkt Nachlass der Sünden. Wer einen Exkommunizierten tötet, ist kein Mörder im rechtlichen Sinne.

Seitens der Infallibilisten fehlt es nicht an Einwendungen zur Gewissensberuhigung. Ihnen widmet unser Gelehrter ein weiteres Kapitel, worin er zunächst die Ex cathedra-Theorie beleuchtet und gegenüber der im Falle der Verlegenheit stets bereitgehaltenen Behauptung, es liege keine Kathedralentscheidung vor, zeigt, dass vernünftigerweise jedesmal ein Ausspruch ex cathedra vorhanden ist, wenn der Papst über den Glauben und die Sitten Entscheidungen fällt, welche er als die Kirchenlehre angesehen wissen will. Auf den Einwurf, die Infallibilität sei beschränkt auf die Glaubens- und Sittenlehren, ist zu erwidern, dass die Sitten nach wieder-

holten Äusserungen Pius IX. das ganze Gebiet des Lebens der Individuen als solcher umfassen, und dass ziemlich das ganze Rechtsgebiet in den Bereich der Moral einbezogen wird 1). Endlich ist die Behauptung, aus einzelnen Handlungen der Päpste lasse sich kein Schluss ziehen auf die Lehre der Kirche, seit dem 18. Juli 1870 hinfällig. Haben die Päpste Fürsten abgesetzt, Völker und Länder verschenkt, von Eiden entbunden u. s. f., so sind auf Grund des 3. und 4. Kapitels der constitutio dogmatica de ecclesia als feste kirchliche Lehre nicht nur jene Grundsätze anzuerkennen, welche die Päpste direkt ausgesprochen haben, sondern auch die, welche sich als unerlässliche Voraussetzung ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit logischer Notwendigkeit ergeben. Die Richtigkeit der genannten Konstitution vorausgesetzt, hat der Katholik das kirchliche Recht und die religiöse Pflicht, als unabänderliche Normen der katholischen Kirche anzusehen und zu befolgen alle jene Lehren und Grundsätze, die jemals von den Päpsten ausgesprochen oder befolgt wurden in ihren an die ganze Kirche kraft ihres obersten Amtes als Hirten und Lehrer gerichteten und mit der Absicht verkündigten Konstitutionen, dass sie von den Gläubigen angenommen und befolgt werden sollen.

Hieraus ergeben sich folgende staatsrechtliche Erwägungen. Da päpstlicherseits ex cathedra erklärt worden ist, dass die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, da gleichfalls erklärt wurde, dass sie in ihren Kanones oder Konstitutionen niemals geirrt haben, da niemals ein Ausspruch erfolgt ist, der unzweifelhaft irgend eine Seite des individuellen oder sozialen Lebens von der

¹) Danach ist auch das im November 1906 veröffentlichte päpstliche Schreiben zu beurteilen, welches die Rede Vannutellis auf dem Essener Katholikentage abschwächen sollte. Wenn es darin heisst: Der kirchliche Gehorsam lässt, «wie eine fortwährende Erfahrung zeigt, einem jeden vollständige und uneingeschränkte Freiheit in denjenigen Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen», so bleibt auch hier die Frage offen, was denn dem bürgerlichen Gehorsam anheimgegeben wird.

Interessant ist auch die Mitteilung Hoensbroechs im Oktoberheft seiner Zeitschrift «Deutschland», anfangs der achtziger Jahre habe der als erste kanonistische Autorität angesehene, gegenwärtige Jesuitengeneral geäussert: Das kanonische Recht muss die gesamte staatliche Gesetzgebung beherrschen; seinen Grundsätzen entgegen darf es kein Staatsgesetz geben.

Gewalt der Päpste ausnimmt, so besteht die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden lediglich in ihrem eigenen Willen. Wohl hat heute der Papst nicht die Macht, seine Lehren zur praktischen Geltung zu bringen. Sind diese aber erst zum festen Glauben seiner Anhänger geworden, so kann sich wiederholen, was im Mittelalter geschah, und die Verwirklichung ist nur eine Zeitfrage. Mit der Geltung dieser Grundsätze ist die Rechtslosigkeit aller, die dem Papste nicht unbedingt gehorchen, verbunden, insbesondere ist evidentermassen prinzipiell kein Landesherr seines Thrones sicher. Welches wird das Verhalten der Monarchen und Regierungen sein? In den beiden ersten Auflagen hatte der Verfasser folgende Alternative als möglich aufgestellt: Entweder kann der Staat eine Kathedralentscheidung des Inhalts verlangen: Die Aussprüche früherer Päpste über das Verhältnis von Kirche und Staat u. s. w., sowie das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra, beabsichtigen nicht zu haben, haben nicht und können nicht haben irgend welche Bedeutung für das Gebiet, welches der Staat als das seinige in Anspruch nimmt. Oder er fordert nach dem Vorbilde der eidlichen Verwerfung der päpstlichen Unfehlbarkeit und Allgewalt durch die irische Nation und deren Bischöfe eine rückhaltlose, bindende Erklärung der Katholiken, welche Beamte werden oder als Mitglieder der Kammer gewählt, in diese eintreten wollen.

Tatsächlich haben die Staatsmänner sich passiv verhalten mit der Ausflucht, der Staat habe nur zu verhüten, dass diese Theorien praktisch würden. Wie soll er aber, so fragt v. Schulte mit Recht, dies verhüten, wenn er sie einfach ignoriert, den *unfehlbaren* Papst wirtschaften lässt, als sei der 18. Juli 1870 nicht vorhanden 1), ihn womöglich zur Mit-

¹) Man vergleiche die folgende Notiz im Morgenblatt der «Münchener Neuesten Nachrichten» vom 11. Dezember 1906:

Ein interessantes Eingeständnis. Der Graudenzer «Gesellige» schreibt: Der Erzbischof von Stablewski hat politische Aufzeichnungen hinterlassen, die jetzt in polnischen Blättern veröffentlicht werden. Da die Aufzeichnungen noch nicht abgeschlossen vor uns liegen, teilen wir von dem bisher erschienenen Teil nur das interessante Eingeständnis des Erzbischofs mit, dass er sich auf verschiedenen «politischen Reisen nach Rom» für sein politisches Verhalten als Abgeordneter für den preussischen Landtag die Instruktionen vom Papst Leo XIII. holte und alsdann mit dem ebenfalls verstorbenen Abgeordneten Windthorst seine Massnahmen traf.

hülfe aufruft in politischen Dingen 1)? Wenn man tatsächlich den unfehlbaren Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche im Lande voll und ganz anerkennt, werden Gesetze dessen destruktive Macht nie verhindern. Wer aber unseres Gelehrten Ausführungen sorgsam prüft, muss zu der Anschauung kommen, dass der Staat nicht wohl tut, wenn er sich passiv verhält und den unfehlbaren Papst gerade so schalten und walten lässt, als den nicht für unfehlbar erklärten. Aber es wird sich noch eine zweite Erwägung sofort einstellen, dass die Kirche und damit die Gesellschaft gerettet werden kann, wenn die am alten Glauben festhaltenden Katholiken als kirchliche Gemeinschaft einen starken Damm bilden gegen die Vergewaltigung der Kirche durch die Päpste. Je mehr der Altkatholizismus erstarkt und an Ausbreitung gewinnt, desto sicherer wird Staat und Gesellschaft bewahrt bleiben vor den übeln Folgen des neuen Dogmas. Die wohlwollende Unterstützung des Altkatholizismus liegt daher im eigensten Interesse des Staates. Die Regierungen haben den rechten Zeitpunkt versäumt, um den Ultramontanismus auszurotten. Mit Gesetzen allein wird dies nicht gelingen. Um so mehr liegt den Staatsmännern die Pflicht ob, sich vorzusehen, solange es noch Zeit ist.

Die in der Vorrede und im Schlusskapitel über die Ereignisse seit 1870 gegebene Übersicht zeigt, dass, wie in der Kirche der jesuitische Geist die volle Herrschaft gewonnen und die Durchführung der neuen Dogmen nahezu vollendet ist, so in Deutschland der Staat das Feld geräumt und auf der ganzen Linie nachgegeben hat. Schultes Buch ist aber gerade darum um so notwendiger und schätzenswerter. —

In der gleichen Richtung bewegt sich die 1871 zu Prag erschienene Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu

¹) Zur Zeit, in der diese Zeilen niedergeschrieben werden, geht durch die Zeitungen anlässlich der Mitteilungen über die Halbemillionspende an den Papst eine Äusserung des bekannten Prof. Martin Spahn in Strassburg, die von der «Germania» im wesentlichen bestätigt wird, und aus der sich ergibt, dass die deutsche Regierung in den Jahren 1888 und 1893 den Papst bestimmte, einen Druck auf das Zentrum zugunsten der Militärvorlage auszuüben. Je weniger sie befolgt wurden, um so notwendiger sind Schultes Warnungen. Je mehr der Staat in seinem Interesse Religion und Kirche nötig hat, desto mehr sollte er sich hüten, die Macht des Julipapstes durch solche Schritte zu steigern.

den Sätzen der päpstlichen Konstitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutschlands und Österreichs. Sie sollte die Frage beantworten: Welche Stellung müssen die Regierungen gegenüber den zu Rom aufgestellten neuen Dogmen des 18. Juli 1870 und dem an diesen hängenden Episkopate einnehmen?

Zu diesem Zwecke wird zunächst das bisherige Verhältnis der katholischen Kirche zu den verschiedenen Staaten erörtert, wobei das Verhältnis der Bischöfe zum Papste und ihre Stellung in der Kirche die Hauptrolle spielt.

Bis zum 18. Juli 1870 galt als Glaube, wie ihn die Katechismen, namentlich auch die verschiedenen Religionshandbücher des spätern Infallibilisten Konrad Martin von Paderborn darlegten, folgendes:

- 1. Die Bischöfe sind gesetzt vom hl. Geiste, zu regieren die Kirche Christi.
- 2. Das unfehlbare Lehramt in der Kirche wird verwaltet von der Gesamtkirche, dem gesamten Episkopate.
- 3. Das Organ des unfehlbaren Lehramts bildet ein ökumenisches Konzil.

Bis zur genannten Zeit galt, wie man sich selbst aus dem Lehrbuche des Kirchenrechts von G. Phillips, Regensburg 1859, I, 290 sq., überzeugen kann, als Recht:

- 1. Der Diözesanbischof hat die volle, ordentliche, aus seinem bischöflichen ordo fliessende (daher iurisdictio ordinaria et propria genannt), zu eigenem Rechte ihm als notwendigem Gliede der Hierarchie zustehende Gewalt in der Diözese, sowohl für das Lehramt als die Weihe und Jurisdiktion.
- 2. Die Befähigung zu allen bischöflichen Akten ruhet nicht auf päpstlicher Erteilung, Konfirmation u. s. w.
- 3. Nach dem geltenden Rechte erhält der einzelne Bischof das Recht, in einem bestimmten Gebiete zu regieren, durch den Papst.
- 4. Ist jemand Bischof einer Diözese, so übt er alle Rechte iure divino in ihr aus.
- 5. In dem Rechte können Beschränkungen hinsichtlich einzelner Rechte gemacht sein.

War schon die berechtigte Stellung der Bischöfe durch den geistlichen Vasalleneid, den sie dem Papste vor ihrer Weihe schwören mussten, einigermassen alteriert, so ist die Stellung der Bischöfe nach dem Dogma des 18. Juli 1870 eine ganz andere geworden. Nunmehr gilt folgendes: Der römische Bischof ist der einzige Bischof in der Kirche. Oder: Der römische Papst hat alle und jede Gewalt, welche es in der Kirche gibt in betreff des Glaubens, der Sitten, der Disziplin und Kirchenverwaltung über jeden Ort, jeden Bischof, jede Kirche, jeden Kleriker, jeden Katholiken. Oder: Der römische Papst ist der eigentliche Bischof, der Universalbischof der ganzen und aller einzelnen Kirchen.

Für den Denkfähigen und Wahrheitsliebenden ergibt sich folgendes Resultat mit logischer Notwendigkeit:

- 1. Die Kirche, welche die Constitutio dogm. de Eccl. Christi annimmt, ist *nicht* die katholische Kirche, welche *vor* dem 18. Juli 1870 bestand.
- 2. Die Julikirche hat keinen Episkopat mehr, sondern der römische Bischof ist der Episkopat, der Universalbischof.
- 3. Wer an der katholischen, apostolischen, nicht an der bloss römisch-päpstlichen Kirche teil haben will, kann und darf die Dogmen des 18. Juli nicht annehmen.

Die Staaten aber müssen sich klar werden über die in der gegenwärtig besprochenen Schrift wiederholt, noch ausführlicher in der bereits analysierten Abhandlung über «Die Macht der römischen Päpste etc.» nachgewiesene Tragweite der neuen Dogmen, die mit dem Wohle des Staates und der Gesellschaft unverträglich sind, und gegen die auch der dem Staate von den Bischöfen geleistete Eid keinen sichern Schutz bereitet, indem er keinerlei Garantie gegen eine totale Veränderung der Stellung der Bischöfe und des Papstes in der Kirche gibt.

Fragen wir, welche Stellung der Staat zu der neuen, mit dem 18. Juli 1870 beginnenden Religionsgesellschaft unter der Leitung der bisherigen — früher katholischen — Bischöfe einzunehmen hat, so kann er eine Religionsgemeinschaft, welche ihre ganze Basis in dem Dogma des 18. Juli 1870 als dem primären und fundamentalen findet, unmöglich positiv anerkennen, ohne sich selber aufzugeben, denn er würde in diesem Falle als Grundlage einer von ihm anerkannten Religionsgesellschaft anerkennen ein Statut, das un-

echt ist in seinen Quellen, unchristlich und staatsgefährlich in seinen Folgen und Zielen.

Der Staat muss aber in seinem eigenen Interesse verhindern, dass seine Existenz untergraben werde. Daher muss man von ihm begehren:

- 1. die gesetzmässige Erklärung, er erkenne die Dogmen des 18. Juli 1870 nicht als die jener katholischen Kirche an, welche staatsgrundgesetzlich anerkannt ist;
- 2. er räume denselben keinerlei Wirkung ein für das Gebiet des Staates, der Gemeinde, des bürgerlichen und politischen Rechtes.
- 3. Er werde jeden Versuch, die päpstlichen Staatsrechtslehren ins praktische Leben einzuführen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückweisen.
- 4. Er werde die Bedrückung der Katholiken durch die der neuen Lehre zugewandten Bischöfe nicht dulden, unter Androhung der Sequestration der Einkünfte.
- 5. Gewährung aller bisher bestehenden Rechte für jene Geistlichen, welche sich als katholische, d. h. der von ihm anerkannten Kirche angehörige ausweisen.

Søllte aber die neue Lehre in das Leben dauerhaft eingeführt werden, so bleibt ihm nur übrig, eventuell:

- 1. Einführung der Zivilstandsregister für Geburten, Trauungen und Sterbefälle mit obligatorischer Zivilehe.
- 2. Abnahme einer Erklärung oder eines Eides von allen Beamten, welche sich als katholisch bezeichnen, dass sie nicht glauben, der Papst sei berechtigt, über irgendwelche staatliche oder zivilrechtliche Verhältnisse eine Lehre als Glaubenssatz aufzustellen oder irgend ein weltliches Recht im Lande zu üben.
- 3. Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Kammern behufs Einführung des gleichen Reverses, bezw. Eides für die Abgeordneten.
- 4. Schutz der an der anerkannten katholischen Kirche haltenden Patrone und Gemeinden rücksichtlich des Vermögens der Kirchen.
- 5. Entfernung jedes Geistlichen, welcher die neuen Dogmen lehrt oder durchzuführen unternimmt, aus einer, einen Geistlichen fordernden Stellung an einer Staatsanstalt.

- 6. Wo dem Staate Präsentations- oder Nominationsrechte u. dgl. auf kirchliche Benefizien und Ämter zustehen, darf er nur solche Geistliche wählen, die der neuen Lehre nicht huldigen.
- 7. Energische Zurückweisung der Übergriffe der die neuen Dogmen lehrenden Bischöfe und Priester in das Gebiet des bürgerlichen Lebens.

Die im alten Glauben verharrenden Katholiken, die staatsrechtlich die anerkannte katholische Kirche bilden, haben ein *Recht* auf staatlichen Schutz. Sie haben an den Staat folgende Anträge zu stellen, zu gewähren:

- 1. vollsten Schutz für die treuen Priester und Pfarrer, welche durch Vergewaltigung von den Besitzenden vertrieben sind aus den Kirchen, Schutz denjenigen, welche an diesen Priestern u. s. w. halten, in dem Rechte, nach der katholischen Lehre zu leben;
- 2. gerichtlichen Schutz für die Geltendmachung dieser Rechte;
- 3. Schutz für die Vornahme aller und jeder kirchlichen Akte, welche zufolge der Staatsgesetze eine staatliche Bedeutung haben oder Bedingung von Zivilrechten sind: Taufe (Beurkundung des Personenstandes), Eheschliessung, Begräbnis;
- 4. Schutz mit voller staatlicher Anerkennung der öffentlichen Religionsübung;
- 5. Schutz und Gewährung des Rechtes, ihre Kinder vor den Gefahren des neuen Glaubens in allen öffentlichen Schulen zu bewahren. Will der Staat den Religionsunterricht in den Schulen beibehalten, so muss er für solchen in der anerkannten Lehre sorgen. —
- Am 14. November 1870 fand eine Sitzung des Senates der Bonner Universität statt; Gegenstand der Beratung war die Massregelung dortiger Theologieprofessoren durch Erzbischof Melchers wegen ihrer Haltung gegenüber dem Vatikanum; einstimmig beschlossen wurde eine Beschwerde an den Minister 1).

¹) Ausführliche Mitteilungen über das Vorgehen des Erzbischofs finden sich in dem später zu besprechenden Werke: Der Altkatholizismus, p. 123 sqq.

Die «Kölnische Zeitung», Nr. 318, brachte eine Bonner Korrespondenz vom gleichen Datum, worin ausgeführt wurde, dass das Vorgehen des Erzbischofs gegen das auch von ihm anerkannte Fakultätsstatut mehrfach verstosse, dass aber die Universität dem gegenüber jedes gesetzliche Mittel ergreifen werde, um ihre Lehrfreiheit und ihren Charakter als Staatsanstalt, denen sie ihre bisherige Blüte verdanke, gegen alle im Rechte nicht begründeten kirchlichen Eingriffe zu verteidigen.

In Nr. 325 erschien darauf ein Inserat, datiert Bonn, 19. November, worin der Einsender unter Berufung auf Schulte, als auf einen völlig unzweideutigen Zeugen, das Vorgehen des Erzbischofs zu rechtfertigen suchte.

Das war für unsern Gelehrten ein Grund mehr, den bedrängten Bonner Freunden und Gesinnungsgenossen beizuspringen. Er tat dies in der zu Bonn 1871 anonym erschienenen Schrift: Das Vorgehen des Herrn Erzbischofs von Köln gegen Bonner Professoren, gewürdigt von einem katholischen Juristen.

Allerdings hatte Schulte in einem im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 19, S. 1 ff., veröffentlichten Aufsatze über «Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramt der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Geschichte und dem geltenden Rechte der katholischen Kirche» unter Darlegung der Entwicklung den Satz aufgestellt, dass nach gemeinem Rechte der Bischof die kirchliche Mission ohne ieden Grund willkürlich entziehen könne. Er hatte aber zugleich ausdrücklich diese Entwicklung missbilligt und gewarnt, danach zu handeln. Der Schwerpunkt seiner Erwiderung liegt aber zunächst im Hinweis darauf, dass für die preussischen Universitäten und Lyceen nicht das gemeine Recht, sondern, nach dem Grundsatze: lex specialis derogat generali, nur die nach Vereinbarung mit dem Bischofe erlassenen Fakultätsstatuten massgebend seien. Grund dieser Statuten war es ausgeschlossen, dass der Erzbischof ohne Einvernahme mit der Regierung Professoren ihre Lehrtätigkeit untersagen konnte. Das zweite Hauptargument liegt in der seit dem 18. Juli 1870 prinzipiell veränderten Bedeutung päpstlicher Lehren, Akte und Ansprüche. Die Dozenten waren aber nur auf das tridentinische Glaubensbekenntnis verpflichtet, das von einem unfehlbaren Papste nichts weiss. Nachdem er noch verschiedene einleuchtende Gründe angeführt dafür, dass das Recht nicht gegen, sondern für die Professoren sei, schliesst unser Gelehrter mit einer ernsten Mahnung unter Hinweis auf Act. 5, 38 sqq. —

Durch das vatikanische Konzil war der katholischen Opposition die Aufgabe erwachsen, den Beschluss vom 18. Juli als den eines ökumenischen Konzils zu bestreiten, also zu zeigen, dass der in der Peterskirche zu Rom versammelten Synode der Charakter der Ökumenizität nicht zukommt, dass insbesondere der constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi das Ansehen und die Geltung einer Glaubensnorm nicht beiwohnt, dass namentlich das dritte und das vierte Kapitel dieser Konstitution nicht bloss aus dem genannten formalen, sondern auch aus dem materiellen Grunde keine Glaubenssätze enthalten, weil beide Kapitel im Widerspruch stehen mit der Schrift, der Tradition und der ganzen Geschichte der Kirche.

Dieser Aufgabe unterzog sich unser Gelehrter in dem Werke: Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870. Mit den Quellenbelegen. Prag 1871. Eine derartige gründliche Untersuchung ex professo war bisher noch nicht veranstaltet worden; ganz unabhängig von allen Vorgängern trat er an sie heran. Indem er die eigentlich biblische Argumentation den Exegeten überliess, lieferte er den Beweis für seine Sätze vorzugsweise aus den acht ersten, von der ganzen Kirche, der lateinischen und der griechischen, als ökumenisch anerkannten Synoden, sowie aus den Briefen der Päpste und ihren Erklärungen auf Konzilien. Hierbei legte er den Schwerpunkt auf den Nachweis, dass das Julidogma im Widerspruch steht mit dem Glauben der alten Kirche, weil damit erwiesen ist: 1. dass das prätendierte Dogma kein Dogma sein kann; 2. dass das Konzil vom Vatikan bezw. der Beschluss vom 18. Juli nicht ökumenisch sein kann.

In dem 286 Seiten starken Anhange werden die vom Verfasser selber gesammelten Belege im lateinischen Originaltexte ausführlich mitgeteilt, so dass eine Nachprüfung jedem jederzeit ermöglicht ist.

Das erste Kapitel bietet eine ausführliche Theorie der Konzilien. Im biblischen Lehrauftrag und im Verfahren der Apostel (namentlich auf dem Apostelkonzil) prägt sich die Idee der Gemeinschaft aus. In gleicher Weise verfährt die Kirche später: Die Leitung der Einzelkirchen liegt den Patriarchen, Metropoliten und Bischöfen ob. Aber so oft die Lehre in wichtigen Punkten bezweifelt wird, oder wenn ein Punkt der Disziplin so bedeutend ist, dass er von den zur Verwaltung gesetzten Organen allein nicht geregelt werden kann, ist ein allgemeines Konzil notwendig. Alle treten pflichtgemäss zusammen; die Lehre und die Disziplin für die ganze Kirche sind die beiden Punkte, welche alle Synoden der alten Zeit behandeln. Aus ihrem Zweck und dem Charakter ihrer Satzungen folgt notwendig, dass ein wirklich gültiger Konzilsbeschluss in Glaubenssachen unabänderlich ist. Für die Disziplin liegt eine solche Notwendigkeit nicht vor. Eine Änderung würde aber selbstverständlich allgemeine Zustimmung erfordern.

Was den Begriff und die Aufgabe des ökumenischen Konzils angeht, so erscheint demnach in ihm die Gesamtkirche repräsentiert, um Zeugnis abzulegen von dem Glauben und festzusetzen die Disziplin für die Gesamtheit. Konsequent steht denn auch das ökumenische Konzil über jeder Einzelkirche und über jedem Vorsteher einer solchen, daher auch über der römischen und dem Papste, kann über diesen richten, ihn absetzen, seine Lehren prüfen und sie, wenn sie korrekt sind, anerkennen (Leos Brief an Flavian), wenn nicht, verwerfen (Vigilius, Honorius). Der Papst erscheint als Ausführer der allgemeinen Synodalbeschlüsse, aber nicht als berechtigt, davon abzugehen, kann ausser wegen der Notwendigkeit von ihren Satzungen nicht dispensieren, viel weniger aber gegen dieselben neue Gesetze machen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe bezeugt das Konzil den Glauben. Die Bischöfe sind nicht theologische Sachverständige, sondern autoritative Zeugen für den Glauben ihrer Kirchen, deren Vorsteher sie sind, haben aber nicht die Macht, über den Glauben Bestimmungen zu erlassen. Daher sind als Grundlagen für die Entscheidung eines Konzils nach der Lehre der alten Kirche festzuhalten: genaueste Prüfung, Festhalten an der Schrift (doctrina prophetica, evangelica,

apostolica) und der Tradition, eingehende Kenntnis der Sache, Nutzen der Kirche durch den Nutzen für das Seelenheil, Begründung. Deshalb begründen die Päpste in ihren dogmatischen Briefen ihren Glauben nicht aus ihrer Unfehlbarkeit, sondern aus dem Nachweise der genauesten Übereinstimmung mit der hl. Schrift, mit den Vätern, vor allem aber aus den Synoden der Gesamtkirche. Daher halten die Päpste der alten Zeit Synoden zur Entscheidung gewisser Fragen für notwendig.

Da das allgemeine Konzil als Repräsentation der Kirche erscheint, so ist ihm nach des Herrn Wort sein Beistand zugesichert. Nicht ein einzelnes Mitglied, nicht der Papst, sein Legat oder wer immer sonst, erscheint für sich allein als über oder neben dem Konzil stehend und als für sich allein vom hl. Geiste erfüllt, sondern die Einheit der Versammelten, die Synode selbst tritt hervor als das Organ, durch welches der hl. Geist spricht, erklärt, beschliesst. Da die Unfehlbarkeit der Konzilien durch die Befolgung der Tradition der Apostel und Väter bedingt ist, so legt das Altertum nicht bloss den allgemeinen, sondern auch den Partikularsynoden die Anwesenheit des hl. Geistes (die Unfehlbarkeit) bei, d. h. auch diese können vollkommen richtig den Glauben bekunden und aussprechen, wenn sie alles tun, was nach der konstanten Lehre und Übung der Kirche in Gemässheit ihrer Grundlage und der menschlichen Natur, also der Vernunft gemäss, geschehen muss.

Damit aber die göttliche Assistenz nicht fehle, muss die Versammlung legitim sein und die nötige Prüfung eintreten lassen.

Der Frage nach der Legitimität insbesondere des ökumenischen Konzils wird eine ausführliche Darlegung gewidmet. Legitim ist die Versammlung, wenn sie von dem dazu Berechtigten berufen ist, wenn alle, die ein Recht haben, auf ihr zu erscheinen, zugelassen werden, wenn sie in der geeigneten notwendigen Weise geleitet wird, wenn sie volle Freiheit hat, wenn die Beschlüsse ordnungsmässig zustande kommen, wenn sie ihre Kompetenz nicht überschreitet. Sobald der eine oder andere Punkt mangelt oder entfällt, ist die Synode von vornherein nicht legitim oder hört auf, es zu sein.

Die Geschichte der acht ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends zeigt, dass die Kaiser (nicht etwa die Bischöfe von Rom) das Recht der Berufung, Verlegung, Vertagung und Schliessung ausübten. Aber das kaiserliche Recht fusst offenbar nicht in einer prinzipiellen Befugnis, weil prinzipiell der Staat in kirchlichen inneren Fragen kein Recht hat, sondern lag in seiner Stellung innerhalb der Kirche nach der Anschauung der Kirche. Mit deren Änderung ist das formelle Recht entfallen, das nur darauf ruhte. Es verstand sich, seitdem die Christenheit nicht mehr ein Haupt hatte, von selbst, dass der Papst das Organ wurde, durch welches die Synode berufen werden konnte. Wenn gleichwohl im 6., 7., 8., 9. Jahrhundert der Kaiser von Konstantinopel es tat, so erklärt sich das für die Zeit bis ins 8. Jahrhundert aus der Kaiseridee, die noch mächtig wirkte, für die 8. ökumenische Synode darauf, dass dem Papste nichts willkommener sein musste, als ein vom Kaiser gebotenes Mittel, dem drohenden Schisma vorzubeugen.

Aber keiner, auch nicht der römische Bischof, hat prinzipiell das ausschliessliche Recht, ein allgemeines Konzil zu befehlen. Daraus folgt, dass eine bestimmte Art der Berufung überhaupt gar keine Bedingung eines legitimen Konzils ist. Auf wessen Veranlassung auch immer eine Synode zusammentritt, wenn die gesamte Kirche sie in legaler Weise anerkennt, wird sie zur ökumenischen; ihre Beschlüsse gelten als ökumenische, wenn und soweit sie von der gesamten Kirche in legaler Weise anerkannt sind. Ist aber nach der Anschauung der Kirche in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Person (wie im ersten Jahrtausend der Kaiser, jetzt der Papst) zur Berufung berechtigt, so erhält durch deren Berufung äusserlich die infolge der Berufung versammelte Synode den Charakter einer ökumenischen. Ob dieser aber auch der Versammlung selbst im Verlaufe verbleibe und ihren Beschlüssen beiwohne, hängt von jenen Bedingungen ab, welche nicht bloss formale sind, sondern materieller Natur, weil sie die Beschaffenheit des Konzils als einer Repräsentanz der Kirche, die innere Richtigkeit der Beschlüsse, endlich die einem Konzile durch die Satzungen Christi gesetzten Schranken betreffen.

Was nun zunächst die Mitglieder des (ökumenischen und des Partikular-) Konzils angeht, so ergibt sich als Resultat der Quellen: 1. Nur wirkliche Diözesanbischöfe erscheinen als Mitglieder der Synode aus eigenem Rechte.

2. Jeder Bischof ist befugt, anstatt seiner, wenn er gesetzmässig verhindert ist, einen Priester oder Kleriker als Vertreter zu senden. 3. Der Bischof von Rom hat dies Recht unbedingt auch ohne Verhinderung. 4. Die Stellvertreter stimmen ab, reden, kurz, haben ganz dieselbe Stellung, wie ihre Mandatare, und unterschreiben daher auch an dem ihnen zukommenden Platze. 5. Der Stellvertreter handelt vollgültig, ohne dass es irgend einer Ratifikation des Mandanten bedarf. 6. Der übrige Klerus ist durch Männer vertreten, die als Redner und Sekretäre mitwirken, ohne aber ein Stimmrecht auszuüben. 7. Die Laienwelt wird repräsentiert durch den Landesherrn oder dessen Vertreter.

Die äussere Leitung der acht ökumenischen Synoden ist zunächst meistens gehandhabt worden von den Kaisern oder von kaiserlichen Beamten. Auf die Untersuchung der eigentlichen Glaubensfragen übten nicht die kaiserlichen Legaten, wohl aber die Kaiser selber einen direkten, auch in zahlreichen Papstbriefen anerkannten Einfluss aus. Auf einzelnen Synoden hatten andere die Leitung, so Osius zu Nicæa, Cyrill zu Ephesus, auf der 8. Synode neben dem Kaiser die päpstlichen Legaten. Diese letzteren waren nur zu einem Protest, nicht zu einem Veto berechtigt.

Die konziliare Freiheit galt als unerlässlich. Beweis: die Synode von Rimini, die äusserlich den Charakter eines allgemeinen abendländischen Konzils hatte, und die Synode von Ephesus 449, der sich der äussere ökumenische Charakter nicht absprechen lässt.

Was die *Prüfung* der Zeugnisse betrifft, so las man nach Ausweis der Akten die Stellen der hl. Schrift, die Auslegungen und sonstigen Ausführungen der Väter vor, verglich sie miteinander und konstatierte ihre Übereinstimmung. War der Gegenstand zu kompliziert, so ernannte man besondere Ausschüsse und verschob die Beschlussfassung.

Da die Bischöfe nicht das *Recht*, sondern die *Pflicht* synodaler Verhandlung haben, so folgt daraus von selbst die Pflicht der Mitglieder, auszuharren, bis das Geschäft vollendet ist. Dem geben die Satzungen Ausdruck.

Sofort nach Fassung eines Beschlusses auf einer allgemeinen Synode wurde derselbe förmlich promulgiert in der Kirche, wo die öffentlichen Sitzungen in Anwesenheit des Klerus und des Volkes gehalten wurden.

Die Schlüsse der alten acht ökumenischen Synoden sind von den Kaisern nicht nur regelmässig auf der Synode selbst bestätigt worden, sondern es wurde regelmässig auch ein förmliches Edikt erlassen, wodurch sie mit dem Charakter von Staatsgesetzen bekleidet und zur unbedingten Danachachtung kundgemacht wurden.

Die von der Publikation und kaiserlichen Sanktion gänzlich verschiedene Frage, ob eine allgemeine Synode zu ihrer Geltung der Bestätigung des römischen Papstes bedürfe, führt, den Zeitumständen entsprechend, zu einer längeren Untersuchung, als deren Resultat sich ergibt, dass die Bejahung dieser Frage auf einer petitio principii beruht, dass vielmehr die päpstliche Bestätigung eines allgemeinen Konzils, soweit die Glaubenssätze in Betracht kommen, keine Bedingung der Gültigkeit und verpflichtenden Kraft seiner Schlüsse ist.

Damit ein Satz als wirklicher Glaube unbedingt gelten könne, muss feststehen, dass er von Anfang an überall in allen Kirchen als solcher in Wirklichkeit gegolten habe. Daher musste auch nach dem allgemeinen Konzil äusserlich und unbedingt dessen allgemeine Annahme konstatiert und damit der allgemeine gleiche Glaube festgestellt werden. Da die Kirche des Occidents auf keiner der acht allgemeinen Synoden vollständig vertreten war, so wurden dem Papste als dem Patriarchen des Abendlandes die Akten zur Herbeiführung des notwendigen, auf synodalem Wege festzustellenden Konsenses übersandt, mit einer juristischen Bestätigung des blossen Bischofes von Rom hat aber diese Konstatierung nichts gemein.

Im zweiten Kapitel wird das gegenseitige Verhältnis des Papstes und der Bischöfe hinsichtlich der Lehre und der Jurisdiktion erörtert. Das vatikanische Dogma gründet den Primat ausschliesslich auf die Nachfolge der römischen Bischöfe in das Apostelfürstenamt Petri und leitet ferner aus dem Primat, als in ihm enthalten, das unfehlbare Lehramt des Papstes ab.

Auf Petrus und Paulus, als auf zwei, unbeschadet der Stellung des Petrus, gleichberechtigte Apostel, erscheint nach der Geschichte die römische Kirche gegründet. Demnach galten die Päpste als Nachfolger beider Apostel und wurden als solche von sich selbst und von andern ausdrücklich bezeichnet. Anders wird die Anschauung im 8. Jahrhundert. Seit die Kirche einen weltlichen Besitz hatte, lassen die Päpste Petrus immer mehr in den Vordergrund treten, bis Paulus schliesslich ausgestossen wird. Unverkennbar aber ist, dass die Anschauung: in den Bibelstellen, welche Petri Vorrang betreffen, liege der rechtliche Primat der vollen Jurisdiktion über die ganze und damit die einzelnen Kirchen, erst sehr spät gebildet und entwickelt, ja erst durch die Kurialschriftsteller und ihre Geistes- und Gesinnungsgenossen seit dem 16. Jahrhundert allmählich zur stehenden Maxime erhoben worden ist.

Was den Primat nach dem Rechte der alten Kirche überhaupt angeht, so tritt die Bedeutung der von den Aposteln Petrus und Paulus gegründeten, daher als erste angesehenen Kirche zu Rom für die Feststellung der apostolischen Tradition in Sachen des Glaubens und der Disziplin uns deutlich entgegen, auf der andern Seite liefern aber die in Papstbriefen und Synoden der fünf ersten Jahrhunderte, zum Teil auch noch viel später, vorkommenden Titel und Anreden den Beweis, dass die römischen Bischöfe, unbeschadet ihres Vorranges, nur die ersten unter den gleichstehenden Bischöfen sind.

Über seinen persönlichen Glauben legt unser Gelehrter folgendes Bekenntnis ab:

Die geschichtliche Entwicklung braucht man als solche nicht ohne weiteres zu verwerfen. Aber rein historisch gewordene Bildungen sind darum, weil sie geworden sind, noch nicht von Gott direkt angeordnet und unabänderlich. Nur göttliches Recht ist unwandelbar, das menschliche Recht unterliegt dem Wechsel. Der Primat des Bischofs von Rom als unmittelbaren Nachfolgers der Apostel Petrus und Paulus hat jene dogmatische Grundlage, welche durch die Auffassung der Väter und Konzilien des 2., 3., 4., 5. Jahrhunderts dahin erwiesen ist, dass er als Vorsteher der cathedra Petri nicht bloss der erste Bischof ist, sondern auch wegen der

nötigen Einheit das oberste Hirtenamt übt. Die einzelnen Rechte und ihre Formen fallen der geschichtlichen Entwicklung anheim, gerade so gut, als überhaupt die Nachfolge auf der cathedra Petri sich auf eine historische Tatsache gründet. Dass diese von Gott gewollt sei, das lässt sich annehmen, und das tue ich; aber beweisen kann man es nicht... Die Einheit der Kirche setzte die alte Zeit mit Recht in die Übereinstimmung des Glaubens der apostolischen Kirchen. Dass dem der Kirche von Rom ein besonderes Gewicht beigelegt wurde, geschah, weil dort Petrus, vor allem Paulus, gelehrt hatten, und dorthin aus der ganzen Welt die Zeugnisse zusammenströmten.

Die Befugnisse, welche man päpstlicherseits als Folge des Primates beanspruchte, lassen sich zusammenfassen unter den Satz: Der Papst hat (beansprucht) die volle und unmittelbare Jurisdiktion über alle Kirchen, Bischöfe, Gläubigen der ganzen Welt. Dass dieser Primat, im Sinne des Universalepiskopates, des Rechtes unmittelbarer Jurisdiktion über alle Einzelkirchen, im Widerspruch steht mit der Geschichte, wird ausführlich dargelegt durch den Nachweis, dass die Gesamtanschauung des Primats, wie sie sich allmählich seit dem 6. Jahrhundert entwickelt hat, gleichwie sie des biblischen Grundes entbehrt, so auch des historischen insoweit ledig ist, als sie im Glauben der alten Kirche keinen Platz findet. Ein gleiches Resultat ergibt sich aus dem Umstande, dass die Päpste der älteren Zeit, selbst vereinzelt bis in die spätere, weder selbst sich das Recht beilegten, alle logisch aus dem Primate später deduzierten und am 18. Juli 1870 in Bausch und Bogen dogmatisierten Befugnisse zu üben (cf. namentlich die in den schärfsten Ausdrücken erfolgte Verwerfung des Universalepiskopates durch Gregor den Grossen), noch von der Kirche als dazu berechtigt angesehen wurden. Insbesondere aber muss festgehalten werden, dass niemals ein Papst des ersten Jahrtausends in einer auch nur irgend wichtigen Angelegenheit der Disziplin und des Glaubens für sich allein vorging, sondern dass die Päpste stets gemeinsam mit ihren Synoden gehandelt haben.

In Hinsicht auf die Stellung des Papstes zum Dogma kommt im Altertum niemals auch nur eine Spur von der Anschauung vor, der römische Bischof als solcher, der Papst X,

könne den Glauben definieren. Vielmehr hat der römische Bischof als solcher wesentlich die gleiche Stellung auf dem Gebiete des Glaubens, als die anderen Patriarchen und eigentlich alle Bischöfe. Ausdrücklich wird ihre Irrtumsfähigkeit von den Päpsten selbst anerkannt, indem sie sich auf Petri Irrtum im Glauben und dessen Retraktation berufen, um damit zu beweisen, dass ein Irrtum des einzelnen Vorstehers einer Kirche dem Glauben der Kirche selbst nicht schade. Es gibt überhaupt eine Reihe von Aussprüchen der Päpste, welche logisch gar nicht anders verstanden werden können, als dass in ihnen die volle Irrtumsfähigkeit des Papstes als solchen in Sachen des Glaubens angenommen wird. Wiederholt haben ferner Päpste und päpstliche Synoden Dinge gelehrt, selbst in Dokumenten, welche jeder Infallibilist als ex cathedra sprechend anerkennen muss, die teils mit sich selbst in Widerspruch stehen, teils Lehren widerstreiten, welche als Glaubenssätze erklärt worden sind. Leo der Grosse z. B. lehrt die Unfehlbarkeit der Kaiser in Glaubenssachen; seit Gregor VII. lehren die Päpste, dass der Kaiser hierin nichts vermag. Gelasius lehrt ex cathedra die Selbständigkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt; Bonifaz VIII. definiert, es sei für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile notwendig, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Ferner befinden sich Lehren des Konzils von Trient über Eucharistie, Ordination, Ehe, Wirkung der ungerechten Exkommunikation in Widerspruch mit Aussprüchen von Päpsten und päpstlichen Synoden. Weiterhin beweisen die Fälle der Päpste Vigilius und Honorius ebensobündig, dass der Papst irren kann. Zum gleichen Resultat führt die Annahme aller bedeutenden Kanonisten des 12. und des 13., vieler des 14. und des 15. Jahrhunderts, dass der Papst als solcher wegen Ketzerei angeklagt werden könne. Erinnert man sich endlich an die Konzilien zu Konstanz und Basel, erwägt man, dass das Konzil von Trient und das Tridentinische Glaubensbekenntnis absolut nichts wissen von einer päpstlichen Unfehlbarkeit, so durfte man die Dogmatisierung eines Satzes, dessen Gegenteil jahrhundertelang gelehrt wurde, für unmöglich halten, bis der 18. Juli 1870 das Unmögliche verwirklicht hat.

Der Verfasser gewährt uns auch einen Einblick in die Gründe des Wachstums der päpstlichen Macht. Geschichtlich ist ein grosses Gewicht zu legen auf den Umstand, dass die römischen Bischöfe in alter Zeit, wie in neuerer und besonders in neuester, durch übergrosse Devotion, schwengliche Verehrung, auch wohl Augendienerei, unwillkürlich dahin geführt wurden, sich grössere unmittelbare Rechte beizulegen, als in ihrem Primate an sich begründet war. Namentlich aber liegt eine mächtige Förderung stets sich steigernden Ansprüche in dem Verhältnisse zur weltlichen Macht. Je mehr diese zurücktrat, desto mehr entwickelte sich der Bischof von Rom zum Fürsten, der ausser an der Vergrösserung der weltlichen Herrschaft konsequent an der Zentralisation aller bischöflichen Rechte in seiner Hand arbeitete, bis endlich das Stärkste eintrat, was jemals der Menschheit geboten wurde, indem die Form eines Konzils missbraucht wurde, um der Schrift, den Vätern, den Päpsten, der Geschichte zum Trotz zu erklären: der Papst sei Bischof der ganzen Kirche und unfehlbar, dies sei von Gott geoffenbart und stets geglaubt worden.

Im zweiten Teile des zweiten Kapitels wird die Stellung der Bischöfe beleuchtet. Nach der hl. Schrift sind sie, als Nachfolger der Apostel, vom hl. Geiste gesetzt zur Regierung der Kirche Gottes. Die Kirche wird repräsentiert durch die Gesamtheit der Bischöfe. Nichts konnte für die ganze Kirche Gesetz werden, sei es auf dem Gebiete des Glaubens oder der Disziplin, was nicht von der Gesamtheit angenommen worden war; was aber diese geordnet hatte, durfte von niemand, auch nicht dem römischen Bischofe, angetastet werden.

Die Stellung der Bischöfe zum Papste lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen: Eine unmittelbare Jurisdiktion über andere Bischöfe, als die zu seinem Metropolitansprengel bezw. Patriarchate gehörigen, hat der römische Bischof in der alten Kirche weder jemals geübt, noch beansprucht. In den einzelnen Diözesen des Occidents hatte er die Rechte des Patriarchen, die Metropoliten zu bestätigen, in Italien, die Bischöfe selbst zu bestätigen. In die bischöfliche Regierung einzugreifen, hat kein alter Papst versucht, noch dazu berechtigt zu sein behauptet. Handelte es sich um die Einheit des Glaubens, so stand es dem römischen Bischofe frei, einzuschreiten. Aber dies war das Recht jedes Bischofes, wie

Cyprian, Cyrill, Ambrosius u. s. w. beweisen. Die römischen Bischöfe, wie der Episkopat überhaupt, handelten stets synodalmässig. Die Synode, auch die päpstliche, ist es, die definiert, urteilt u. s. w.; der Papst regt an, präsidiert, führt aus. Allerdings war seit dem Konzil von Sardica die Appellation vom Urteil der Synode an den Papst gestattet, und diese Bestimmung hat sich trotz anfänglichen Widerstandes bald durchgesetzt. Sie hört aber darum nicht auf, ewig und immer eine positive Bestimmung zu sein, welche weder in der Schrift, noch in der apostolischen Tradition eine Grundlage hat und sich auch nur als positive Satzung selbst hinstellt. Zudem ergibt der Wortlaut des Sardicense, dass der römische Bischof die Sache nicht selbst zu entscheiden, sondern sie an die Bischöfe einer Nachbarprovinz zu leiten hatte.

Das dritte Kapitel bietet eine Übersicht über das Konzil von Trient, insbesondere seine Geschäftsordnung, und hat den Zweck, zu einem Vergleich der Trienter Synode, die der Verfasser als an der alten Praxis festhaltend und als frei charakterisiert, mit der Diener-Synode des Vatikan anzuregen.

Die bisher besprochenen Darlegungen bilden eine für sich abgeschlossene, selbständige Arbeit und besitzen daher einen Charakter, der sie von dem Zwecke, eine Tagesfrage zu behandeln, emanzipiert. Sie sind allerdings veranlasst durch die am 18. Juli 1870 konstatierte Gewissheit, dass das vatikanische Konzil illegitim geworden, und bieten somit die Grundlagen für alle zur Beurteilung kommenden Fragen in betreff des Vatikanums.

Dieser Untersuchung sind die drei folgenden Kapitel gewidmet. Das vierte erbringt den Nachweis der Illegitimität des vatikanischen Konzils nach seinem tasächlichen Verfahren, 1. zufolge der Art der Konstituierung, 2. wegen mangelnder innerer und äusserer Freiheit, 3. wegen Ausserachtlassung der Fundamentalgrundsätze. Das fünfte Kapitel legt die Gründe dar, warum die päpstliche constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870, insbesondere caput 3 und caput 4, keine gültige Satzung eines ökumenischen Konzils ist. Die erste Hälfte des sechsten Kapitels beleuchtet die nachträgliche Annahme des Dekretes und deduziert dieselbe als völlig kraft-

los, indem alle nachträglichen Beitritte oder Publikationen dem Dekret keinen andern Charakter gegeben haben können, als es ohnehin hatte.

Von einer genaueren Skizzierung der in den genannten drei Kapiteln vorgetragenen Argumente mag indessen hier Abstand genommen werden, weil derselbe Gegenstand in dem später zu besprechenden Werke: Der Altkatholizismus etc. noch einmal in ähnlicher Form vorgetragen wird, und demnach das hier Unterlassene bei der Analyse des eben erwähnten Buches nachgeholt werden soll.

Unser Gelehrter schliesst seine Darlegungen am Ende des sechsten Kapitels mit dem kraftvollen Bekenntnisse seines unverbrüchlichen Glaubens an alles, was die Kirche lehrt, und dem Ausdrucke der zuversichtlichen Hoffnung auf endliches Besserwerden trotz aller entgegenstehenden Hindernisse. —

Im Juli 1873 hielt Schulte drei Vorträge, die einem von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsche entsprechend veröffentlicht wurden unter dem Titel: Die Berechtigung des Vorgehens der Altkatholiken vom Standpunkte des Kirchenrechts. Drei Vorträge, gehalten im altkatholischen Verein zu Bonn. Bonn 1873.

Am 4. Juni 1873 wurde Prof. Dr. Joseph Hubert Reinkens in Köln zum Bischof gewählt. Der erste Vortrag weist die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Wahl nach. Recht und Pflicht, einen Bischof zu wählen, liegt in dem durch den Abfall der bisherigen Bischöfe zur Häresie hervorgerufenen Notstand begründet. Dabei musste zwar von einzelnen bisherigen, rein formellen Rechtsbestimmungen abgewichen werden, aber nichts Wesentliches wurde versäumt, und da das bischöfliche Amt seiner vollen inneren Fähigkeit nach durch die Konsekration erworben wird, so ist der Gewählte nach seiner durch den Bischof von Deventer am 11. August 1873 vorgenommenen Weihe ein wirklicher katholischer Bischof, der als solcher berechtigt ist, unter Wegfall der der alten Kirche unbekannten päpstlichen Vorbehalte, alle Rechte auszuüben, die das Recht der Kirche einem Bischof zuschreibt. Interessant ist der Nachweis, dass auch Döllinger, der auf dem Münchener Kongress gegen den von Schulte gestellten Antrag über die Gemeindebildung sich ausgesprochen, sein Einverständnis mit der Vornahme der Wahl zu erkennen gegeben hatte.

Der zweite und dritte Vortrag erläutern Recht und Pflicht der altkatholischen Priester zur Übung der Seelsorge. Dabei wird ausgegangen von der Tatsache, dass der vorhandene Notstand nicht bloss ein subjektiver für den Einzelnen, sondern ein objektiver für die Gesamtheit ist. Da das priesterliche Amt in der Kirche ein wesentliches und notwendiges ist, so ergibt sich die Verpflichtung zur Ausübung desselben in bezug auf Messopfer und Sakramente. Auch durch die verhängten Zensuren dürfen sich die treuen Priester nicht beirren lassen, denn die am 18. Juli 1870 angedrohten Exkommunikationen sind materiell ungerecht; sie sind, weil der Papst keine Befugnis hat, neue Glaubenssätze zu machen, mithin wegen Abgangs des Rechts, an sich nichtig. Bei Gott aber und bei seiner Kirche kann, wie das Zeugnis des Papstes Gelasius aus dem 5. Jahrhundert zeigt, eine ungerechte Sentenz niemanden beschweren. —

Zu denjenigen Fragen, deren Lösung in der altkatholischen Gemeinschaft mit jedem Tage dringlicher wurde, gehörte der Priesterzölibat. Schon der ersten Synode wurden Anträge, welche die Aufhebung desselben bezweckten, vorgelegt und bei jeder folgenden Synode wiederholt, bis schliesslich die Synode des Jahres 1878 erklärte, dass das kanonische Eheverbot dem altkatholischen Geistlichen nicht entgegenstehe, d. h. ein- für allemal von demselben dispensierte.

In dem diesem Beschlusse vorausgegangenen Widerstreit der Meinungen liess sich, wie Bischof Reinkens in seinem Hirtenbrief vom 10. August 1878 1) bemerkte, eines nicht leugnen: dass nämlich durch die Art der Behandlung jener Reformfrage in einzelnen Fällen und auf verschiedenen Seiten Grund zum Tadel gegeben worden ist. Um so willkommener war es, dass Schulte in ruhiger, objektiver Weise die Frage vom geschichtlichen, rechtlichen und kirchlichen Gesichtspunkte behandelte und in ihren Folgen beleuchtete in der Schrift: Der Zölibatszwang und dessen Aufhebung.

¹) Hirtenbriefe von Dr. Joseph Hubert Reinkens, katholischem Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reichs. Nach dessen Tode herausgegeben von der Synodal-Repräsentanz. Bonn 1897. p. 59.

Bonn 1876. Er hat hierdurch ohne Zweifel erheblich zur Erledigung der Angelegenheit beigetragen.

Wenn auch hier und da, namentlich von einigen hervorragenden Gelehrten, eine abweichende Auffassung vertreten wurde, so werden doch auch diejenigen, welche aus Gründen der Opportunität und der Kompetenz sich gegen die Beseitigung aussprachen, bereitwillig einräumen, dass in einer ohne Zweifel wichtigen und von Zeit zu Zeit immer wieder besprochenen Sache ein praktischer Schritt getan wurde, der die früheren Erörterungen, die rein theoretische blieben, auf das Erfahrungsgebiet hinüberleitete. Nunmehr ist es ermöglicht, in einer kleineren Kirchengemeinschaft praktische Erfahrungen über die Art und Weise, die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Zölibatsaufhebung zu sammeln, die dann später gewiss auch für weitere Kreise von grosser Bedeutung sein werden.

Zunächst wird in der genannten Schrift ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Zölibatsgesetzgebung in beiden Kirchenhälften gegeben. Das Resultat dieser Entwicklung besteht für denjenigen Teil der abendländischen Kirche, welche sich unter dem Primate des Bischofs von Rom befindet, darin, dass der Klerus dem Gesetze der Ehelosigkeit unterworfen ist. Das Recht der griechischen Kirche, wie es noch heute gilt, formuliert unser Gelehrter dahin: zu Bischöfen nimmt man meist Unverheiratete, weil Verheiratete sich von den Frauen trennen müssten, zu den übrigen Weihen Verheiratete; nach der Subdiakonatsweihe ist die Heirat verboten; wer zweimal verheiratet war, wird nicht geweiht; die Wiederverehelichung von Subdiakonen u. s. w. nach dem Tode der Frau ist unstatthaft. Diese Sätze gelten auch für die mit Rom in Union stehenden Griechen.

Bei dieser Entwicklung ist besonders zu beachten, dass keine ökumenische, sondern nur partikuläre Synoden über diese Disziplinarfrage Bestimmungen getroffen haben.

Was die Rechtsfrage und das Staatsgesetz angeht, so bildet zwar nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die höhere Weihe in ganz Deutschland kein bürgerliches Ehehindernis mehr. Hierdurch ist aber die innerkirchliche Seite der Sache nicht berührt. Nach dem geltenden Rechte ist nämlich die Beibehaltung eines kirchlichen Amtes und einer Pfründe seitens eines katholischen Geistlichen rechtlich unzulässig, der katholischer Geistlicher bleiben und gleichzeitig im Widerspruche mit den kirchlichen Satzungen sich von den Zölibatsvorschriften entbinden wollte.

Demnach musste die rechtliche Befugnis der Altkatholiken untersucht werden, ihren Klerus vom Zölibatgesetze zu entbinden. Unser Gelehrter zeigt die Frage als eine innerkirchliche auf, so dass in der notwendigen Rücksichtnahme auf die, die altkatholische Kirche anerkennenden Staaten kein prinzipielles Hindernis der Aufhebung vorlag. Er gelangt zu dem Resultate, dass die Altkatholiken im Hinblicke auf ihre staatlicherseits anerkannte Selbständigkeit berechtigt sind, die Zölibatsverpflichtung aufzuheben, und dass, wenn dies geschehen, die Verehelichung eines altkatholischen Geistlichen keinerlei Rechtsnachteile herbeiführen kann.

Weiterhin werden die für den Zölibat geltend gemachten Gründe besprochen, deren Stichhaltigkeit unser Gelehrter bestreitet, um ihnen in einem weiteren Kapitel die wahren Gründe des Zölibatsgesetzes entgegenzustellen. Nach einer Beleuchtung der Folgen des Zölibates, wobei grundsätzlich verschmäht wird, durch Erzählung von Skandalgeschichten zu wirken, gelangt Schulte für den Fall, dass die Gemeinden die Aufhebung als wünschenswert bezeichneten und ihre Bereitwilligkeit erklärten, das nötige Einkommen zur Erhaltung einer Familie zu ergänzen, zu dem Resultate, dass festzustellen sei:

- 1. Zum Bischofe ist nur ein unverheirateter, bezw. verwitweter Priester zu weihen, der nur einmal verheiratet gewesen ist. Der Bischof, welcher heiratet, hätte sein bischöfliches Amt aufzugeben.
- 2. Zu Priestern dürfen Personen geweiht werden, welche in einer ersten Ehe leben.
- 3. Unverheiratete Priester dürfen eine Ehe, jedoch nureinmal, schliessen. —

Wir kommen nunmehr zum Hauptwerke unseres Gelehrten auf altkatholischem Gebiete, das eine würdige Fortsetzung der Konzilsgeschichte Friedrichs bildet, und das den Titel führt: Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in

Deutschland. Aus den Akten und andern authentischen Quellen dargestellt. Giessen 1887.

Zweck dieses Buches ist: eine auf Akten, andere Schriftstücke und Urkunden gestützte Darstellung der Bildung des Altkatholizismus und seiner Stellung in Deutschland zu geben. welche jeden verständnisvollen Lehrer, mag er altkatholisch. römisch oder evangelisch sein, in die Lage setzt, sich ein wirkliches Urteil zu bilden. Es soll für die Geschichte festgestellt werden, was geschehen ist und wie es geschehen ist. Jedem künftigen Historiker wird das Werk als Grundlage seiner Arbeit dienen müssen. Es ist eine unbedingt authentische Darstellung und erbringt durch die Fülle der Aktenstücke. Briefe, deren Veröffentlichung ausführlich als berechtigt nachgewiesen wird, Protokolle, Regierungserlasse u. s. w. eine Geschichte der religiösen Bewegung in Deutschland seit dem vatikanischen Konzil, welche uns der Verfasser liefern konnte, weil ihm allein infolge seiner Stellung und Tätigkeit das gesamte Material zur Verfügung stand 1).

Zunächst werden die grundlegenden Dokumente mitgeteilt nämlich die amtliche deutsche Übersetzung und der lateinische Urtext der Bulle Pastor æternus vom 18. Juli 1870; die Nürnberger Erklärung vom 26. August 1870; die Münchener Erklärung von Pfingsten 1871; das Programm des

¹⁾ Immer von neuem wird man an die Wichtigkeit des hier veröffentlichten Materials erinnert, das Sch. mit andern, vorläufig noch zurückgehaltenen Dokumenten einem öffentlichen Archiv übergeben wird, damit es für die Geschichte nicht verloren geht. Im September 1906 erhielt Bischof Thiel von Ermland zum 80. Geburtstag ein kaiserliches Glückwunschtelegramm, worin die Wendung vorkommt: möge das Bewusstsein, in Ihrem langen und arbeitsreichen Leben stets die Treue gegen Gott und Menschen gewahrt zu haben etc. Zur Charakteristik dieses Mannes, der als der entschiedenste Gegner der schon verkündeten vatikanischen Beschlüsse einen frühern Schüler und damaligen Gymnasial-Religionslehrer aufforderte, ein Religionshandbuch zu verfassen zur Bekämpfung der neuen Dogmen, welche die Kirche auswerfen werde, «wie ein klarer See einen Leichnam auswirft», sehe man die Mitteilungen Schultes, pp. 94, 96, 183. Wenn es in dem erwähnten Telegramm weiter heisst: « wie bisher werde ich auch fernerhin Ihr Wirken und Wohlergehen mit ganz besonderem Interesse begleiten », so bezieht sich das vielleicht auf den Umstand, dass Th., nachdem er mit Gutheissung der Regierung Bischof von Ermland geworden, wie Kard Kopp, die polnischen Umtriebe in seiner Diözese bekämpft, und die Regierung mit der Macht geht. Das nennt man Realpolitik.

Münchener Kongresses; die Beschlüsse des zweiten Altkatholikenkongresses zu Köln; die provisorischen Bestimmungen vom 4. Juli 1873 bezüglich der kirchlichen Einrichtung der Altkatholiken; das badische und das preussische Altkatholikengesetz; endlich die Synodal- und Gemeindeordnung nebst dem Statut für die Handhabung der Disziplin über den Klerus.

Aus der Fülle des dargebotenen Materials kann im folgenden nur ein dürftiger Auszug gegeben werden.

Nach einleitenden Bemerkungen über die Zeit vor dem 18. Juli 1870 folgt im ersten Buche die Geschichte der katholischen Opposition bis zur staatlichen Anerkennung ihrer kirchlichen Organisation. Namentlich werden auf Grund äusserst interessanten, durchaus beglaubigten Materials die Bemühungen in Deutschland geschildert, die Bischöfe der Minorität in ihrem zu Rom bekundeten Glauben zu erhalten; es wird ferner dargestellt, wie die entschiedensten Gegner des Dogmas von der Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes auf dem Konzil bald nachher die heftigsten Verfolger wurden, wie Ketteler, Hefele, Strossmayer, Rauscher, Schwarzenberg u. s. w. im geraden Widerspruche mit ihrem zu Rom bekundeten Glauben sich unterwarfen, wie Martin von Paderborn sogar in seinem eigenen Religionshandbuche Gegner der päpstlichen Infallibilität war. Als Beweis dafür wird eine ganze Reihe von hier zum ersten Male veröffentlichten Original-Briefen einer erheblichen Anzahl von Bischöfen mitgeteilt, ferner die Erklärungen verschiedener Bischöfe auf dem Konzile selbst. Mit schmerzlichem Erstaunen sehen wir, wie ein Bischof nach dem andern abfällt, und wie die Zahl der opponierenden Gelehrten sich allmählich vermindert.

Dann werden unter Abdruck der wichtigeren, bisher nicht veröffentlichten und nur ganz wenigen bekannten Aktenstücke aktenmässig geschildert die Durchführung der vatikanischen Dekrete in den einzelnen Diözesen, die Drangsalierung der Geistlichen durch die Bischöfe, die Stellungnahme der deutschen und österreichischen Regierungen, unter Beifügung der Schreiben oder authentischen Äusserungen von König Ludwig II., Bismarck, Falk, Lutz u. s. w.

Weiterhin erhalten wir einen Überblick über die Geschichte der altkatholischen Bewegung, bis zu dem durch die staatliche Anerkennung des Bischofs Reinkens in Preussen, Baden und Hessen erfolgten Abschluss.

Ein besonderes Kapitel führt den Nachweis der Ungültigkeit der vatikanischen Dekrete und zeigt die Wirkungslosigkeit der nachträglichen Unterwerfung der Bischöfe der Minorität. In diesem Nachweis, dass das vatikanische Dogma vom katholischen Standpunkte aus, wie er in dem bisherigen, sich auf die Schrift und Tradition stützenden Glauben begründet war, falsch ist, liegt für die katholische Opposition der rechtliche und theologische Grund, für das gläubige katholische Bewusstsein die volle Beruhigung.

Unser Gelehrter führt zunächst den Nachweis, dass die Bulle Pastor æternus kein Beschluss eines wahren ökumenischen Konzils ist. Es stehen folgende Tatsachen fest:

- 1. Das Konzil entbehrte der äussern Freiheit.
- 2. Das Konzil entbehrte der innern Freiheit, weil die Freiheit der Verhandlung durch die Massregeln des Papstes und seiner Organe aufgehoben war.
- 3. Das Konzil verstiess durch seine Zusammensetzung gegen die stets auf den ökumenischen Synoden befolgten Regeln.
- 4. Das Konzil hat ohne jede wirkliche Prüfung und mit Ausserachtlassung der Fundamentalsätze in überstürzender Hast verfahren.

Die materielle Ungültigkeit namentlich der Kapitel III und IV ergibt sich aus den Widersprüchen mit der hl. Schrift, ferner aus den historischen Unwahrheiten und Fälschungen, den Einschmuggelungen und Auslassungen, die darin vorkommen, und die im einzelnen ausführlich und deutlich aufgezeigt werden.

Nachdem der päpstlichen Irrlehre die wahre und wirkliche Ansicht der Kirche über ihr Lehramt gegenübergestellt worden, wird auf Grund der vorangegangenen Beweisführung folgendes Endurteil gefällt: Die Constitutio Pastor æternus vom 18. Juli 1870 und insbesondere ihre Kapitel III und IV, in denen der Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes zu Glaubensartikeln, letztere namentlich als ein von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, aufgerichtet

werden, stehen im Widerspruche mit dem von den Aposteln her in der Kirche vorhandenen Glauben, im Widerspruche mit den unzweifelhaftesten Tatsachen der Geschichte, sind formell ungültig zu stande gekommen, haben nie und nimmer den Charakter des Beschlusses einer ökumenischen Synode, basieren teilweise auf Fälschungen und Unredlichkeiten, sind nichts als die Dogmatisierung einer reinen extremen Schultheorie, entbehren somit aller und jeder Verbindlichkeit.

Mithin gab es und gibt es für alle, welche halten wollen am alten katholischen Glauben, kein anderes Mittel, als sie nicht anzunehmen und zu bekämpfen.

Denjenigen aber, die sich auf die nachträgliche Unterwerfung der Minoritätsbischöfe berufen, gibt Schulte zu bedenken, dass an der formellen und materiellen Ungültigkeit und der Wirkungslosigkeit der vatikanischen Dekrete die nachträgliche Unterwerfung der Bischöfe unter dieselbe nichts hat ändern können. Denn für den konsequenten Vatikaner ist die Bulle vom 18. Juli 1870 aus sich, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich, so dass jede nachträgliche Zustimmung eines oder aller Bischöfe gegenstands- und wirkungslos ist.

Anders liegt die Sache, wenn man sich auf den einzig richtigen altkatholischen Standpunkt stellt, dass weder in formeller, noch in materieller Beziehung in den Dekreten des 18. Juli 1870 der Ausspruch eines ökumenischen Konzils vorliegt. Dann erhebt sich die Frage: Kann jener Ausspruch durch die nachträgliche Unterwerfung zum Ausspruche eines ökumenischen Konzils werden?

Zur Erledigung dieser Frage wird namentlich darauf hingewiesen, dass die Bischöfe die Pflicht haben, auf dem Konzil zu erscheinen und dort nicht ihre persönliche Meinung in Glaubenssachen, sondern den objektiven Glauben ihrer Kirchen zu bezeugen. Das haben offenbar die Minoritätsbischöfe in nicht misszuverstehender Weise wiederholt getan, zuletzt noch am 17. Juli mit der ausdrücklichen Erklärung, dass sie ihre negativen Abstimmungen erneuerten und bestätigten. Ein Konzilsbeschluss kann aber nur auf einem Konzil zu stande kommen. Was die Bischöfe im Konzil bekundeten, hat für dieses allein Wert, was sie nachträglich als Unterworfene bezeugen, hat nichts mit dem Konzil

zu tun. Schliesslich haben die Dekrete des 18. Juli gar keinen konziliaren Charakter, sondern sind und bleiben nur eine päpstliche Bulle, zu deren Erlassung Pius IX. gut befunden hat, 533 Prälaten zustimmen zu lassen. Jede Publikation ist nur Publikation einer päpstlichen Bulle, auf die nach dem Wortlaut der Bulle selber nichts ankommt.

Das zweite Buch enthält die wiederum auf zahlreiche Dokumente und Tatsachen gestützte Geschichte der rechtlichen Stellung, welche der Altkatholizismus in Preussen, Baden und Hessen erlangt hat, und der Behandlung, welche ihm seitens der Regierungen dieser Staaten und von Bayern und Österreich zu teil wurde. Schulte hat absichtlich nicht alle Tatsachen mitgeteilt, insbesondere hat er ein bereits ausgearbeitetes Kapitel nicht aufgenommen, worin der Nachweis erbracht wurde, dass altkatholische Lehrer an höheren Schulen, namentlich Gymnasien, sowie Bewerber um andere Ämter aus dem Grunde nicht befördert oder nicht berücksichtigt wurden, weil sie Altkatholiken waren, und dass dies in einzelnen Fällen ausdrücklich erklärt wurde. Das Mitgeteilte genügt aber vollständig, um einerseits die Regierungen von dem Verdachte besondern Wohlwollens für die Altkatholiken zu entlasten, anderseits zu beweisen, dass diesen auch nicht einmal das überall voll, in manchen Fällen gar nicht geworden ist, was das Gesetz zuspricht. Die Darstellung beleuchtet ferner den bis in die neueste Zeit vielfach auf dem Gebiete des staatlichen Lebens beklagten sogenannten Zickzackkurs und lehrt, wie wenig in einzelnen deutschen Staaten eine auf feste Grundsätze gebaute Verwaltungstradition oder auch nur Verwaltungspraxis eines und desselben Ministers besteht, wie vielmehr die Minister und die übrigen höheren Verwaltungsbeamten sich berechtigt erachten, nach Gutdünken, unter Umständen selbst gegen den Wortlaut der Gesetze, heute diesen, morgen einen andern Grundsatz aufzustellen und zu befolgen und nach Art der Souveräne im absoluten Staate verfahren.

Das dritte Buch ist der Erörterung der *innern* Entwicklung seit Ende 1873 gewidmet. Im ersten und zweiten Kapitel werden statistische Mitteilungen gemacht über die bischöfliche Tätigkeit und über den Klerus, über die Zahl, die Verhältnisse und die Leistungen der Gemeinden, über die

verschiedenen Fonds u. s. f. Das dritte Kapitel gibt eine Darstellung der Tätigkeit auf dem Gebiete der Lehre, des Kultus und des Rechts. Das vierte Kapitel schildert das Verhältnis der deutschen altkatholischen Kirche zu den übrigen altkatholischen, zur orientalischen und englischen, sowie zur evangelischen Kirche, besonders in Deutschland.

Das Schlusskapitel mit der Überschrift: Rückblick, Aussicht, zeigt noch einmal in gedrängter Zusammenfassung, was geschehen und was versäumt worden ist, erbringt aber auch den Nachweis, dass die Altkatholiken auch unter noch viel schwierigeren Verhältnissen als bisher, selbst nach Aufhebung der Altkatholikengesetze, wenn sie nur das Vertrauen in ihre Sache nicht verlieren, der lebendige und organische Protest gegen die Vergewaltigung des Vatikanums bleiben werden und der Zukunft getrost entgegen gehen können. Der ganze Schwerpunkt ist nach Schultes wohlbegründeten Überzeugung auf das innerliche religiöse Erstarken der einzelnen Gemeinden zu legen, bis die Zeit gekommen ist, wo der Altkatholizismus sich als das wirksame Mittel zur Besserung innerhalb der Kirche und zur Sicherung der Gesellschaft bewährt. —

Am 10. Januar 1890 starb Döllinger. Sein Tod enthob die bayerische Regierung und vorab den Minister v. Lutz aller Rücksichten gegen die Altkatholiken, als es galt, in der ultramontanen Kammer das Kultusbudget durchzubringen. Den neunzigjährigen Gelehrten, den bedeutendsten Theologen, den Präsidenten der Akademie konnte man nicht gut als Stiftspropst absetzen, seitdem dies seit Frühjahr 1871 beharrlich nicht geschehen war. Anders nach seinem Tode. Am 10. März 1890 richtete das Kapitular-Vikariat von München-Freising eine Eingabe an das bayerische Ministerium des Inhalts: Die Königliche Staatsregierung möge endlich auch von ihrem Standpunkte die Altkatholiken als ausgeschlossen aus der katholischen Kirche betrachten und behandeln. Dafür waren drei Gründe angeführt, nämlich:

- 1. die Verwerfung der Aussprüche des vatikanischen Konzils in der Const. dogm. capp. 3 und 4 vom 18. Juli 1870;
- 2. die Verneinung des Ehren- und Jurisdiktionsprimates des römischen Papstes;

3. die öffentliche Verneinung des «Dogma der unbefleckten Empfängnis» durch die Altkatholiken.

Schon nach ein paar Tagen, am 15. März, und ohne dass die Altkatholiken vorher auch nur gehört worden wären, kam, offenbar nach vorausgegangener Abmachung, die ministerielle Antwort, in der der Antrag, unter Ablehnung des ersten Grundes und auf Grund der beiden andern, für begründet erklärt und mitgeteilt wurde: Es wurde dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereines in München mit Entschliessung vom Heutigen eröffnet, dass jenem Antrage entsprechend vorerst die innerhalb der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der k. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden.

Unser Gelehrter unternahm es, in ebenso scharfen als klaren Worten ohne Schminke dem Herrn v. Lutz, dem er bei dieser Gelegenheit auch ein Register seiner früheren Sünden in betreff des Vatikanums und des Altkatholizismus vorlegte, und der bayerischen Regierung überhaupt vor Augen zu halten, was sie getan. Es geschah dies in der Schrift: Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken. Giessen 1890. Er zeigte darin:

- 1. Die Vorlage des Kapitular-Vikars, durch die Lutz die Sache sofort für «liquid» ansah, beruht auf unwahren Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Primatslehre, indem die Altkatholiken nach Ausweis der amtlichen Lehrbücher ganz auf dem Boden des florentinischen Konzils stehen, als auch in bezug auf die angebliche öffentliche Verneinung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis, worüber die Altkatholiken gar keine gemeinsame Erklärung abgegeben haben.
- 2. Die Vorlage fordert ein Ausschliessen aus der Kirche von Personen, gegen welche nach dem Kirchenrechte ein Verfahren weder stattgefunden hat, noch stattfinden kann, weil gar keine Veranlassung dazu vorliegt.
- 3. Der Ministerialerlass vom 15. März fusst einzig und allein auf den Behauptungen dieser Vorlage.
- 4. Dieser Erlass ist nach dem Kirchenrechte unbedingt unhaltbar, nach dem bayerischen staatlichen Rechte nicht bloss unhaltbar, sondern geradezu verfassungswidrig.

Nachdem er die juristische Nichtigkeit des Ministerialerlasses nachgewiesen, zeigt er den einzigen Zweck des ultramontanen Antrages, der darin besteht, die die neue Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes verwerfenden Katholiken durch die Staatsregierung aus der katholischen Kirche, als der in Bayern anerkannten, hinauswerfen zu lassen und damit die Julidogmen einzuschmuggeln.

Sein Urteil über die ganze Sache fasst Schulte in die Worte zusammen: Von Recht ist nichts in dem Verfahren zu entdecken, von Billigkeit noch weniger. Politik, aber nicht im Sinne einer staatserhaltenden Weisheit, war allein massgebend. Der Anstand brauchte nicht gewahrt zu werden, man löste vom 10. bis 15. März eine «Frage», welche genau ebenso seit dem 18. Juli 1870 lag, als am 15. März 1890. —

Schliesslich hat unser Gelehrter, der die Synodal- und Gemeinde-Ordnung geschaffen, als letzte grössere Arbeit, die sich mit dem Altkatholizismus beschäftigt, eine von ihm verfasste Darstellung des altkatholischen Kirchenrechts veröffentlicht in der von ihm besorgten und von der Synodalrepräsentanz herausgegebenen Sammlung kirchlicher und staatlicher Vorschriften und Abriss des Kirchenrechts für die altkatholischen Kirchengemeinschaften. Bonn 1898. Auch in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts hat er das altkatholische Recht stets berücksichtigt. —

Ferner hat Schulte das Amtliche Altkatholische Kirchenblatt bis 1905 so ziemlich allein gemacht, auch die darin stehenden Biographien von Michelis, Knoodt, Döllinger, Reinkens, Reusch. —

Besonders ist in der Darstellung seiner altkatholischen Schriftstellerei zu erwähnen seine ausgedehnte Mitarbeiterschaft an Enzyklopädien, sowie an gelehrten und politischen Zeitschriften. Für den (Rheinischen, später) Deutschen Merkur hat er in den Jahren 1871 bis 1897 eine grosse Anzahl von Artikeln geliefert. In der Österreichischen Wochenschrift I, 641 ff., 725 ff, äusserte er sich «zur Literatur über das vatikanische Konzil». In der Jenaer Literaturzeitung veröffentlichte er Rezensionen in den Jahrgängen 1874—1879, desgleichen im Theologischen Literaturblatt von Reusch 1873 ff. In der Cosmopolis, April 1896, S. 227—241 schrieb

er über «Bischof Reinkens und die gegenwärtige Lage und Bedeutung des Altkatholizismus». Für Herzogs Realenzyklopädie verfasste er den Artikel «Altkatholizismus». In der Allgemeinen deutschen Biographie berühren manche Artikel von ihm Altkatholisches, z. B. die über Rauscher, Schwarzenberg, Theiner u.a. In der «Kölnischen Zeitung» erschienen von ihm seit 1873 eine grosse Zahl von Leitartikeln und andern Artikeln, insbesondere Biographien über Rauscher (Nr. 330 v. 28. Nov. 1875), Haneberg (154 v. 1876), Ketteler (16./7. 1877), Scherr (301 v. 1877), Martin (201 v. 1879), Falk (182 v. 3./7. 1879), Simor (26 v. 1891), Windthorst (213 v. 14./3. 1891), Melchers (1071 v. 1895), Ledochowski (567 v. 1902). Auch in der Intern. Theol. Zeitschr. veröffentlichte er einige Aufsätze.

Im vorstehenden wurde nur eine Seite der schriftstellerischen Leistungen unseres Gelehrten zu beleuchten versucht. Noch umfangreicher ist aber seine Tätigkeit auf dem Gebiete des deutschen und des kanonischen Rechts. Dafür legt u. a. Zeugnis ab sein wiederholt aufgelegtes und weitverbreitetes Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Grundlegend sind ferner sein gleichfalls in mehreren Auflagen erschienenes Lehrbuch des Kirchenrechts, sein Handbuch des Eherechts und namentlich die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, eine Arbeit, die von berufener Seite als ein monumentales Werk deutschen Gelehrtenfleisses bezeichnet wurde. —

Im Geiste sammeln sich um unsern Jubilar bei seiner seltenen Geburtstagsfeier seine Glaubensgenossen und bringen mit ihrem Danke für das, was er in Wort und Schrift für sie getan, ihre aufrichtigen Wünsche dar, dass der Spätabend seines Lebens verklärt sein möge durch das ungetrübte Bewusstsein, in schwierigster Lage sich und andern den Glauben bewahrt zu haben. Seine Schriftwerke aber werden sein irdisches Leben überdauern; wenn dereinst die Frage des vatikanischen Konzils ehrlich wird in Angriff genommen werden, dann werden sie zur Aufklärung über das Geschehene dienen und zum Segen gereichen der Kirche Christi.

Dr. MENN.